

II-4561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 180 /A  
Präs.: 22. JUNI 1988

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Verständigung der  
Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für  
eine behinderte Person.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_ über die Aufhebung der  
Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines  
Sachwalters für eine behinderte Person

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten  
außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl 208, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl 1985/481, wird wie folgt geändert:

Im § 248 entfallen die Worte "und die Gemeinde (Wählerevidenz)".

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.10.1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für  
Justiz betraut.

## Begründung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7.10.1987, G 109/87-10, den § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl 1970/391, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl 1983/136 als verfassungswidrig aufgehoben; diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.9.1988 in Kraft.

Als Folge dieser Aufhebung werden ab 1.10.1988 auch die Personen, denen nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist, nicht mehr wegen mangelnder Handlungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Sie werden dann auch in der Wählerevidenz aufscheinen. Demgemäß wird es nicht länger notwendig sein, daß die Gemeinden zwecks Führung der Wählerevidenz von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person nach § 273 ABGB verständigt werden. Die in § 248 AußStrG vorgesehene diesbezügliche Verständigungspflicht des Gerichtes kann somit entfallen.

Mit der Zuerkennung des Wahlrechts an Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, wird einem schon lange bestehenden Unbehagen ein Ende gesetzt.

Der mit der Sachwalterbestellung verbundene Ausschluß vom Wahlrecht wurde sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als unbefriedigend empfunden. Einerseits fühlten sich vielfach die Betroffenen von dem ihrer Umgebung ja nicht verborgen bleibenden Ausschluß des Wahlrechts diskriminiert, und andererseits tauchten auch rechtliche Bedenken auf, die letzten Endes ihre Bestätigung in dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes fanden.

Zunächst sagt die Bestellung eines Sachwalters für sich allein noch nichts über die Fähigkeit eines Staatsbürgers aus, politische Zusammenhänge zu erkennen, und auch die Tatsache, ob jemand einen Sachwalter nach der Z 1 des § 273 Abs 3 ABGB (Besorgung einzelner Angelegenheiten), nach der Z 2 (Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten) oder nach der Z 3 (Besorgung aller Angelegenheiten) hat, gibt darüber noch keinen näheren Aufschluß. Es ist bekannt, daß durchaus nicht jede psychische Krankheit und geistige Behinderung dem

- 3 -

Betroffenen diese Fähigkeit nimmt; es ist möglich, daß sich diese Störungen in ganz anderen Bereichen auswirken und die politische Einsichtsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigen. Man kann daher davon ausgehen, daß ein beachtlicher Teil der unter Sachwalterschaft stehenden Personen das für die Ausübung des Wahlrechts erforderliche politische Verständnis hat. Andererseits muß man sich darüber im klaren sein, daß durchaus nicht alle Personen, denen dieses Verständnis fehlt, etwa bei schwerer Debität, einen Sachwalter haben. Mit dieser Ungleichheit hat sich der Verfassungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis näher auseinandergesetzt.

Man darf nicht vergessen, daß eine Sachwalterbestellung - anders als die seinerzeitige Entmündigung - nur dann in Betracht kommen, wenn ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter Angelegenheiten zu besorgen hat (etwa die Verwaltung eines Vermögens) und er dies nicht mit anderer Hilfe, etwa im Rahmen seiner Familie, bewältigen kann. Somit gibt es eine Reihe psychisch Kranker und geistig Behinderter, die einen Sachwalter nicht benötigen und somit schon bisher das Wahlrecht ausüben durften. Mit dieser Ungleichheit hat sich der Verfassungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis näher auseinandergesetzt.

Schließlich ist zu unterstreichen, daß die Bestellung eines Sachwalters seit der Neuregelung 1983, wie sich aus dem neu gefaßten § 273 ABGB ergibt, immer nur im Interesse des Behinderten und zur Abwehr von Nachteilen, die ihm drohen, nicht aber im Interesse eines Dritten oder im öffentlichen Interesse zu erfolgen hat.

In den vergangenen Monaten wurde die Frage einer Neufassung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 eingehend geprüft und mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz erörtert. Die nun vorgeschlagene Lösung, die den aufgehobenen § 24 NRW nicht ersetzt und folgerichtig die Verständigungspflicht des Gerichtes gegenüber den die Wählerevidenz führenden Gemeinden beseitigt, beruht auf folgenden Überlegungen:

Keinesfalls durfte wiederum eine gleichheitswidrige Lösung gefunden werden. Eine Anknüpfung des Ausschlusses vom Wahlrecht an die Bestellung des Sachwalters oder an ein Sachwalterbestellungsverfahren

kam damit von vornherein nicht in Betracht, zumal das Gericht nur von der Existenz eines Bruchteils psychisch Kranker und geistig Behinderter erfährt und auch erfahren soll.

Ferner muß eine Lösung vermieden werden, die für die Betroffenen stigmatisierend und diskriminierend wirkt. Damit ist auch der Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund einer ausdrücklichen Gerichtsentcheidung wegen mangelnder Fähigkeit, die Bedeutung von Wahlvorgängen zu verstehen, als nicht annehmbar angesehen worden. Es müßte eine Vielzahl von Gerichtsverfahren - geschätzt etwa 30.000 - mit dem ausschließlichen Zweck eingeleitet werden, Bürgern das Wahlrecht abzuerkennen. Das liefe auf die Wiedereinführung einer partiellen Entmündigung neuer und besonderer Art hinaus, wie sie mit der Einführung der Sachwalterschaft gerade beseitigt werden sollte. Die Gerichtsverfahren wären für die Betroffenen herabsetzend und peinlich und überdies aufwendig und teuer, da wohl stets ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden müßte. Die Entscheidung, einem Behinderten wegen mangelnder geistiger Fähigkeiten das Wahlrecht abzuerkennen müßte dann von dem Betroffenen als noch verletzender empfunden werden als dies schon derzeit mit Recht beanstandete, mit der Sachwalterbestellung kraft Gesetzes verbundene Folge des Ausschlusses vom Wahlrecht.

Ganz allgemein muß man annehmen, daß eine Person, die in der Lage ist, sich in die Wahlzelle zu begeben und einen Stimmzettel gültig auszufüllen, damit auch eine Mindestvorstellung vom Wesen der Ausübung des Wahlrechtes verbinden wird. Erreicht eine geistige Behinderung ein noch höheres Ausmaß, so wird sich die Beteiligung an der Wahl für den Betroffenen in der Praxis meist von selbst verbieten.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.